

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/9/28 G221/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2021

Index

20/06 Konsumentenschutz

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd, Art140 Abs1b

StGG Art2, Art5

EMRK 1. ZP Art1

VerbrauchercreditG §16 Abs1, §29 Abs12

VfGG §7 Abs1

Leitsatz

Ablehnung eines Parteienantrags betreffend die vorzeitige Rückzahlung eines Kreditbetrags nach einer Bestimmung des VerbrauchercreditG; keine Bedenken, dass die Änderung der Rückzahlungskosten nicht auf sämtliche Altfälle anzuwenden ist

Rechtssatz

Der Antragsteller behauptet die Verfassungswidrigkeit des §16 Abs1 VKrG idF BGBl I 135/2015: Aus der Rsp des EuGH ergebe sich, dass der österreichische Gesetzgeber §16 Abs1 VKrG richtlinienwidrig umgesetzt habe, weil im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des VerbrauchercreditG nicht auch laufzeitunabhängige - ebenso wie laufzeitabhängige - Kosten anteilmäßig rückerstatten seien. Der Gesetzgeber habe dies zwar mit Bundesgesetz BGBl I 1/2021 saniert, jedoch wirke diese Gesetzesnovelle nicht auf den Anlassfall zurück. Dem Gesetzgeber ist - ungeachtet der Frage, ob auch laufzeitunabhängige Kosten anteilig zu erstatten sind - von Verfassungs wegen nicht entgegenzutreten, wenn er eine Bestimmung, die er als möglicherweise unionsrechtswidrig erachtet, novelliert, ohne eine Rückwirkung auf (sämtliche) Altfälle anzuordnen (vgl §29 Abs12 VKrG). Ob die angefochtene Bestimmung dem Unionsrecht entspricht, hat der VfGH nicht zu beurteilen, weil Unionsrecht - von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - keinen Prüfungsmaßstab in Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art140 B-VG bildet.

Entscheidungstexte

- G221/2021
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.2021 G221/2021

Schlagworte

Konsumentenschutz, Kreditwesen, VfGH / Ablehnung, VfGH / Parteienantrag, Übergangsbestimmung, Rückwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G221.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at